

Für die Verhandlungen, Verfügungen und Entscheidungen der Ablösungsbehörde sind, sofern nicht durch unzulässige Ablösungsanträge und eingewendete Rechtsmittel Weiterungen veranlaßt werden, wofürsfall die allgemeinen wegen der Proceßkosten geltenden Grundsätze in Anwendung kommen — Gebühren nicht in Ansatz zu bringen und nur die baaren Verläge zu berechnen.

Für die Prüfung und Bestätigung der im Wege freien Vergleiches zu Stande gekommenen Ablösungen sind ebenfalls nur die baaren Verläge in Ansatz zu bringen.

Ein gestellter Ablösungsantrag kann nicht zurückgenommen werden.

D. Entscheidung von Zweifeln hinsichtlich der auf einem Grundstücke haftenden Abgabe.

§. 13.

Wird die Frage streitig, ob eine auf einem Grundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe ist oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß, so ist der Rechtsweg ausschließlich zuständig.

Wenn nach den beigebrachten Beweisen nicht als festgestellt erachtet werden kann, daß die Abgabe ausschließlich eine Grundabgabe ist, oder daß sie ausschließlich für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet wird, so ist anzunehmen, daß die Abgabe theils auf den Grundbesitz und theils auf den Gewerbebetrieb sich bezieht. In diesem Falle hat eine Theilung der Abgabe nach billigem Ermessen zu erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstigenhändigen Unterschrift und Unserm Fürstlichen Insignel.

Gegeben Weiz, am 30. December 1872.

(L. S.)

Heinrich XIII.

D. Meusel.